

Satzung des Mittelsdorfer Kreises e. V. (MiKr)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mittelsdorfer Kreis e.V.“.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. 100514.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Himmelforten
3. Der Gerichtsstand ist Stade.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne der §§ 52 II Nr. 2, 53 Nr. 1 A/O

Dieser Satzungszwecks soll insbesondere durch die

- a. Unterstützung hilfebedürftiger Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, und zwar durch tätliche oder finanzielle Hilfe,
- b. Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch tätliche Mitarbeit/oder Veranstaltungen entsprechenden Charakters,
- c. Beschaffung und Zurverfügungstellung von Drittmitteln für soziale Einrichtungen für Jugendliche und Senioren,
- d. ideelle und materielle Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften.

erfüllt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ungebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr (Jugendlicher gemäß SGB VIII) vollendet hat und sich zu den Vereinszielen bekennt. Dieses gilt auch für juristische Personen sowie soziale Einrichtungen.**
- 2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.**
- 3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.**
- 4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dieser hat jedoch das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über den Aufnahmeantrag zu entscheiden hat.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.**
- 5. Dem neuen Mitglied sind vom Vorstand nach seiner Aufnahme in den Mittelsdorfer Kreis e.V. eine Satzung sowie ein Mitgliedsausweis auszuhändigen.
Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Aushändigung von Protokollen.**

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.**
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei zwecks Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monate die Kündigung/der Austritt bis zum 30.09. des Geschäftsjahres beim ersten Vorsitzenden einzugehen hat.**
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.**
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der einer Mitgliedschaft entgegen steht.
Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen.
Über die Beschwerde entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.**

- 5. Bei der Streichung von der Mitgliederliste gemäß Ziffer 3 oder Ausschluss gemäß Ziffer 4 ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss bzw. die Streichung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an die dem Vorstand bekannte Adresse zu zustellen, gegebenenfalls durch Niederlegung.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied beim ersten Vorsitzenden die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliederrechte.
Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf/gegen das Vereinsvermögen.**

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen volles Stimmrecht, sie haben gleiche Rechte und Pflichten.**
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins gemäß seinen individuellen Fähigkeiten zu fördern.**
- 3. Für Unfälle, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, sowie den Verlust von mitgebrachten Sachen oder sonstigen Schäden übernimmt der Mittelsdorfer Kreis e. V. keine Haftung.**
- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.**

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag, der eine Bringschuld darstellt, erhoben.
Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu zahlen.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Umlagen beschlossen werden.**
- 2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.
Gebühren und Umlagen gemäß Punkt 1. können vom Vorstand erhoben werden.**
- 3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen teilweise erlassen oder stunden.**
- 4. Kosten, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten des Mitglieds beim Einzug des Beitrages entstehen, sind vom Vereinsmitglied zu zahlen (Stornogebühren etc.).**

§ 7 Kassenführung

- 1. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres im voraus fällig und zahlbar.
Der Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres beginnt oder endet.**

Hiervon kann im begründeten Einzelfall auf Beschluss des Vorstandes abgewichen werden.

2. Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, insbesondere Porto-/Telefonkosten, Fahrt- und Reisekosten wie Mehraufwendungen für Verpflegung in den Grenzen des § 4 V Satz 1 Nr. 5 EStG.
Diese Kosten sind, soweit sie nicht pauschaliert werden, nachzuweisen.
Der Erstattungsanspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Entstehung geltend gemacht werden und ist möglichst im laufenden Geschäftsjahr abzurechnen.
3. Annehmlichkeiten können Vereinsmitgliedern aus Anlass eines persönlichen Ereignisses oder eines Vereinsanlasses in den durch § 4 V Satz 1 Nr. 1 EStG gesetzten Grenzen gewährt werden.
Der Vorstand bestimmt den Anlass.
4. Über Ausgaben bis 50,00 € entscheidet der Kassenwart in Abstimmung mit dem ersten Vorsitzenden. Dieser hat sämtliche Ausgabenbelege gegenzuzeichnen. Über darüber hinaus gehende Ausgaben bis 3.000,00 € entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung der darüber hinaus gehenden Ausgaben obliegt der Mitgliederversammlung.
5. Für das Finanzwesen des Vereins ist ein Bankkonto bei einem öffentlich rechtlichen Kreditinstitut, möglichst am Sitz des Vereins, einzurichten.
Die Anlage von Vereinsvermögen als Tages- oder Festgeld durch den Vorstand ist bei einem Kreditinstitut, das dem Einlagensicherungsfonds angeschlossen ist, möglich. Hieraus eintretende Zinserträge sind einem Satzungszweck zuzuführen.
6. Der Kassenwart führt eine Spendenliste, in der sämtliche Spenden zu erfassen sind. Bar Spenden sind auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen.
Der Kassenwart führt das Kassenbuch, indem sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu erfassen sind.
Für Sachvermögen errichtet er eine Inventarliste.
Das Konto des Vereins ist auf Guthabenbasis zu führen.
Die Aufnahme von Fremdmitteln ist nicht gestattet.
Für jedes Geschäftsjahr hat der Kassenwart zur Jahreshauptversammlung, spätestens zum 01.03. des Folgejahres den Jahresabschluss zu fertigen und diesen innerhalb einer Frist von einer Woche dem ersten Vorsitzenden zwecks Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen.
7. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren prüfen den Jahresabschluss und erstellen einen Bericht, der auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen ist. Aufgrund des Prüfungsberichtes und der Entscheidung der Mitgliederversammlung kann die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.**

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils zur Alleinvertretung berechtigt. Intern ist der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

- 2. Darüber hinaus können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bis zu fünf Beisitzer mit gleichem Stimmrecht ernannt werden.**

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt in allen dringenden Fällen zu entscheiden.**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,**
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,**
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,**
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern**
 - e. Vorschlagsrecht bei Wahlen**
- 2. In allen Angelegenheiten besonderer Bedeutung ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbei zu führen.**

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, beginnend mit der Annahme der Wahl. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Beisitzer können in ihrer Gesamtheit gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.**
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Dieser ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Eine Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.**

3. **Änderungen im Vorstand sind dem zuständigen Vereinsregister im Bedarfsfall mit Hilfe eines Notars mitzuteilen.**

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. **Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden, einberufen werden.
Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen.**
2. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der erste, der zweite Vorsitzende oder Kassenwart anwesend sind.
Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
Sind beide nicht anwesend, gibt die Stimme des Kassenswarts den Ausschlag.**
3. **Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern im Umlaufverfahren beschließen. Dieser Beschluss hat einstimmig zu erfolgen.**
4. **Der Vorstand kann bei Bedarf für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Diese sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisung gebunden.**

§ 13 Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.**
2. **In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
Juristische Personen und soziale Einrichtungen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person für die Gesamtheit der Mitgliederzahl gemäß Beitrittsformular aus.**
3. **Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:**
 - a. **Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
Eine Abberufung des Vorstandes kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).**
 - b. **Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr,**
 - c. **Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,**
 - d. **Entlastung des Vorstandes,**
 - e. **Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins,**
 - f. **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,**
 - g. **Ernennung von Ehrenmitgliedern,**

4. Wahl von drei Revisoren

Die Revisoren werden für vier Jahre gewählt. Ein Revisor in einem geraden zwei andere in einem ungeraden Kalenderjahr. Sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Eine Wiederwahl in zwei aufeinander folgenden Perioden ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.**
Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch zusätzlich durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung (Stader Tageblatt) erfolgen.
Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- 2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten, im Falle der Verhinderung beim zweiten Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.**
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.**

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenswart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.**
- 2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss/Wahlleiter übertragen werden.**
- 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs- oder Wahlleiter. In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche/geheime Abstimmung beantragt.**
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.**

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.**
- 6. Zur Änderung der Satzung bzw. einer Satzungsneufassung ist eine Mehrheit von 75 % der gegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 90 % erforderlich.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann mit Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.**
- 7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit).
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der erste Vorsitzende.**
- 8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer und vom ersten, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Die Genehmigung dieser Niederschrift ist Bestandteil der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.**

§ 17 Satzungsänderungen/Satzungsneufassung

- 1. Die Änderung der Satzung obliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die zu ändernde Satzungsbestimmung und auf die geplante Satzungsänderung / Satzungsneufassung hinzuweisen.**
- 2. Jede Satzungsänderung/Satzungsneufassung ist dem zuständigen Vereinsregister mit Hilfe eines Notars und dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.**

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.**
- 2. Alleiniger Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung ist die Auflösung des Vereins.**

3. **Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**
4. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Himmelforten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**
5. **Die vorstehenden Abstimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**

§ 19 Salvatorische Klausel

1. **Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen.**

§ 20 Inkrafttreten

1. **Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Briefwahl gemäß Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand am 04. September 2011 in Kraft.**

Hinweis :

Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Formel verzichtet. Der Inhalt gilt aber auch für unsere weiblichen Vereinsmitglieder.

Himmelforten, den 04. September 2011

